



Arbeitsgericht Nordhausen

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2020

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2020

Dieser Geschäftsverteilungsplan regelt die Verteilung der richterlichen Aufgaben beim Arbeitsgericht Nordhausen für das Jahr 2020.

I. Die Dienstaufsicht

Aufsichtführende Richter: Direktor des Arbeitsgerichts M a r x

Vertreter: Richter am Arbeitsgericht S t r i t z k e

II. Kammerbesetzung

1. Vorsitzende

Kammer 1	Richter am Arbeitsgericht Stritzke	(1,0 AKA)
Kammer 2	Richter am Arbeitsgericht Balk	(1,0 AKA)
Kammer 3	Richter am Arbeitsgericht Hollmann	(0,5 AKA)
Kammer 4	Direktor des Arbeitsgerichts Marx	(0,6 AKA)

a) In der Ausübung der richterlichen Dienstgeschäfte werden Vorsitzende im Verhinderungsfall vertreten durch den Vorsitzenden der Kammer, die in der Zahlenfolge auf die Kammer des zu vertretenden Vorsitzenden folgt, wobei die nach dem Zahlenwert höchste Kammer vertreten wird durch den Vorsitzenden der 1. Kammer.

Ist der danach zuständige Vertreter seinerseits verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den Vorsitzenden der in der Zahlenfolge jeweils vorangehenden Kammer.

Beispiel: Die Vorsitzenden der Kammern 1 und 2 sind verhindert. Für den Vorsitzenden der Kammer 3 ergäbe sich eine Doppelvertretung. Die Vertretung des Vorsitzenden der Kammer 1 erfolgt daher durch den Vorsitzenden der Kammer 4.

Bei nicht urlaubsbedingten Vertretungsfällen wird ab dem Beginn der 3. Kalenderwoche die Vertretung für jeweils zwei volle Kalenderwochen von dem Vorsitzenden der im Zahlenwert auf die Vertretungskammer jeweils nachfol-

genden Kammer wahrgenommen, solange und soweit dieser nicht verhindert ist. Der Kammer mit dem höchsten Zahlenwert folgt Kammer 1.

- b) Die Vertretung umfasst die regelmäßigen Dienstgeschäfte und den Sitzungsdienst in Verfahren nach §§ 54, 55 ArbGG sowie Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz.
- c) Ist über ein Ablehnungsgesuch wegen der Besorgnis der Befangenheit des Vorsitzenden einer Kammer zu entscheiden, erfolgt dessen Vertretung durch den Vorsitzenden der in der Zahlenfolge jeweils vorangehenden Kammer. Der Kammer 1 geht die Kammer mit dem höchsten Zahlenwert voran.

Scheidet der Vorsitzende gemäß §§ 41, 42, 48 ZPO aus einem Verfahren aus, wird der gemäß II.1.a). zu bestimmende Vorsitzende zuständig.

- d) Ist in einem Vertretungsfall keiner der geschäftsplanmäßigen Vertreter erreichbar, kann in unaufschiebbaren Eilfällen eine Entscheidung auch durch den am Gericht anwesenden Vorsitzenden getroffen werden.

2. Beisitzer

- a) Die ehrenamtlichen Richter(innen) sind den Kammern nach der beigefügten, bei Neuernennung zu ergänzenden Liste anteilmäßig zugeteilt. Die Liste für die einzelnen Kammern hat der Vorsitzende der jeweiligen Kammer gem. § 31 ArbGG aufgestellt.
- b) Die Beiziehung der ehrenamtlichen Richter(innen) zu den Sitzungen hat grundsätzlich in der in den Listen aufgeführten Reihenfolge, neu beginnend zu Anfang eines jeden Kalenderjahres mit Nr. 1, zu erfolgen. Die Ladungen sollen spätestens am 15. des Vormonats für den gesamten folgenden Monat erfolgen. Wurden für den Monat Januar ehrenamtliche Richter/innen auf der Grundlage der für das Vorjahr aufgestellten Listen bereits geladen, verbleibt es bei deren Zuständigkeit für die geladenen Sitzungen und die in Satz 1 festgelegte Ladungsreihenfolge ist ab der ersten im neuen Jahr vorzunehmenden Ladung anzuwenden.
- c) Ist ein(e) ehrenamtliche(r) Richter(in) verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, so wird die/der nächste in der Reihe als ihr/sein Vertreter zugezogen, sofern sie/er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch diese(r) verhindert, der/die übernächste usw..

- d) Ist bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung der/des Nächstfolgenden wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter in der Reihenfolge der beigefügten Hilfsliste (§ 31 Abs. 2 ArbGG) zuzuziehen. Sind auch alle in der Hilfsliste aufgenommenen ehrenamtlichen Richter/innen verhindert, sind ehrenamtliche Richter/innen aus den Listen der übrigen Kammern, beginnend mit der nachfolgenden Kammer in numerischer Reihenfolge zuzuziehen. Dabei folgt auf die Kammer 4 die Kammer 1.
- e) Muss eine Verhandlung wegen Ablehnung eines Richters vertagt werden, so gilt für den Termin, auf den der Rechtsstreit vertagt wird, gleiche Kammerbesetzung.
- f) Kann in einem Verhandlungstermin eine Beweisaufnahme nicht abgeschlossen werden, so gilt für den Termin, auf den die Sache zur Fortsetzung der Beweisaufnahme vertagt wird, gleiche Kammerbesetzung.

III. Geschäftsverteilung

1. Zuständigkeit für anhängige Verfahren

Die Kammern bleiben zuständig für alle ihnen nach der bisherigen Geschäftsverteilung bis zum Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes zugeteilten Verfahren.

2. Verteilung neu eingehender Verfahren

Die neu eingehenden Verfahren sind nach folgendem Turnus zu verteilen:

a) Urteilsverfahren:

Die Zuteilung erfolgt in folgendem Turnus:

Kammer 1: die ersten 10 Verfahren

Kammer 2: die nach Zuteilung an Kammer 1 nachfolgenden 10 Verfahren

Kammer 3: die nach Zuteilung an Kammer 2 nachfolgenden 5 Verfahren

Kammer 4: die nach Zuteilung an Kammer 3 nachfolgenden 6 Verfahren

Danach beginnt der Turnus neu.

b) Beschlussverfahren:

Die Zuteilung erfolgt in folgendem Turnus:

- Kammer 1: das erste Beschlussverfahren
- Kammer 2: das zweite Beschlussverfahren
- Kammer 3: das dritte Beschlussverfahren
- Kammer 4: das vierte Beschlussverfahren

Danach beginnt der Turnus neu.

Bei der Zuteilung wird die Kammer 3 bei jedem zweiten Turnusdurchlauf ausgelassen. Die Zuteilung wegen Vorverfahren bleibt hiervon unberührt.

c) Arreste und Einstweilige Verfügungen (Ga, BvGa), Vollstreckbarkeitserklärungen gemäß § 109 ArbGG, Beweissicherungsverfahren etc., Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits (z.B. Rechtshilfeersuchen), Mahnsachen (Entscheidungen in Mahnverfahren für den Fall, dass alle Rechtspfleger verhindert sind oder der Richter zuständig ist (Erinnerung):

- Kammer 1: das erste Verfahren in der jeweiligen Verfahrensart
- Kammer 2: das zweite Verfahren in der jeweiligen Verfahrensart
- Kammer 3: das dritte Verfahren in der jeweiligen Verfahrensart
- Kammer 4: das vierte Verfahren in der jeweiligen Verfahrensart

Danach beginnt der Turnus neu.

Bei der Zuteilung wird die Kammer 3 bei jedem zweiten Turnusdurchlauf ausgelassen. Die Zuteilung wegen Vorverfahren bleibt hiervon unberührt.

3. Verteilungsgrundsätze

- a) Die Reihenfolge der im Laufe eines Tages bis 24.00 Uhr eingehenden Urteilsverfahren bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben (alphabetische Reihenfolge) des Familiennamens der zuerst aufgeführten beklagten Partei, bei mehreren Klagen gegen die gleiche Beklagte richtet sich die Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Klägers, soweit eine Gesellschaft keine Familiennamen enthält, nach den ersten Buchstaben der Firmenbezeichnung. Dabei bleiben Titel, Artikel sowie Adelsprädikate außer Betracht. Bei Körperschaften ist deren vollständige Bezeichnung maßgeblich (z.B. Stadt Nordhausen, Landkreis Nordhausen, Freistaat Thüringen etc.).

- b) Wiederaufnahmeklagen, Vergleichsanfechtungen, Klagen die eine Vergleichsauslegung zum Gegenstand haben, Klagen gem. § 731 ZPO, Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen gem. § 768 ZPO sowie zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt. Ziffer 3f) ist nicht anzuwenden.
- c) Bei Prozesstrennung gem. § 145 ZPO, bei der Fortführung des Urteilsverfahrens unter einem neuen Aktenzeichen, bei der Aufnahme des Rechtsstreites gegen oder durch den Insolvenzverwalter und in ähnlichen Fällen verbleibt es ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Zuständigkeit der schon mit dem Verfahren befassten Kammer.
- d) Wird einer Kammer ein Rechtsstreit zugeteilt, in dem der Vorsitzende bereits als Schiedsrichter, Mitglied einer Einigungsstelle usw. tätig geworden ist, wird in diesem Rechtsstreit sein Vertreter unter Anrechnung auf den Turnus tätig.
- e) Arreste und Einstweilige Verfügungen, Vollstreckbarkeitserklärungen gemäß § 109 ArbGG, Beweissicherungsverfahren etc., sowie Anträge außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits werden entsprechend ihres Turnus wie Urteilsverfahren verteilt. Gehen mehrere Arreste oder einstweilige Verfügungen an einem Tage ein, entscheidet die auf dem Antrag festzuhaltende Uhrzeit des Eingangs über die Rangfolge bei einer sofortigen Zuteilung nach Turnus. Folgt eine Klage in der Hauptsache nach, wird sie unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die im Vorverfahren zuständig war. Auch bei zeitgleich (noch am gleichen Tage eingehend) eingehenden Urteilsverfahren der gleichen Partei handelt es sich um Folgeprozesse (Ziff. III 3 f).
- f) Wird ein Urteilsverfahren (Folgeprozess) anhängig gemacht und ist bereits ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien anhängig (Vorprozess), so ist, unter Anrechnung auf den Turnus, die für den nichterledigten Vorprozess zuständige Kammer gleichfalls zuständig. Bei Klageverfahren unter Beteiligung des Insolvenzverwalters gilt ein unter Beteiligung des Gemeinschuldners geführtes Verfahren mit ansonsten unveränderten Parteien als Vorprozess. Sind zwei *oder mehrere* Vorprozesse in unterschiedlichen Kammern anhängig, ist für die Zuteilung des Folgeprozesses der älteste noch nicht abgeschlossene Vorprozess maßgeblich. Es ist unerheblich, ob im Vorprozess oder Folgeprozess weitere Parteien zusätzlich auftreten. Maßgebend für die Feststellung der Parteien/Beteiligten ist die Klage/Antragsschrift zum Zeitpunkt ihres Eingangs. Eingegangen ist ein Rechtsstreit an dem Tag, den das Datum des Eingangsstempels ausweist. Bei Mahnverfahren entscheidet das Datum des Eingangs vom Widerspruch oder Einspruch. Erledigt im Sinne der Geschäftsverteilung ist ein Rechtsstreit mit Ablauf des Tages, an dem das Urteil verkündet, das Versäumnisurteil oder der Vergleich rechtswirksam, die Klage zurückgenommen und in sonstigen Fällen, an dem die Schlussverfügung vom Kammervorsitzenden unterzeichnet wird. Wird unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ein Verfahren an die mit einem Vorprozess befasste Kammer zugeteilt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen,

so wird das Verfahren nach der Beanstandung durch den Vorsitzenden wie ein Neueingang des zweiten der Beanstandung folgenden Werktages verteilt.

- g) Im Falle einer von den Parteien beantragten oder von einer Kammer beabsichtigten spruchkörperübergreifender Prozessverbindung nach § 147 ZPO erfolgt die Entscheidung hierüber durch den für das älteste noch anhängige Verfahren zuständigen Vorsitzenden. Im Falle einer Verbindung bleibt diese Kammer zuständig für das Verbundverfahren. Die hinzuverbundenen Verfahren werden auf den Turnus der die Verbindung beschließenden Kammer angerechnet. Für die abgebende Kammer erfolgt keine Mehrbelastung.
- h) Die Regelungen dieses Abschnittes sind auf Beschlussverfahren entsprechend anzuwenden. Werden Beschlussverfahren in Zustimmungsersetzungsverfahren bei Ein- und Umgruppierungen getrennt, verbleibt es unter Anrechnung auf den Turnus bei der Zuständigkeit der schon mit dem Beschlussverfahren befassten Kammer.

4. Notbereitschaftsdienst

Aus Anlass laufender oder unmittelbar bevorstehender Arbeitsk Kampfmaßnahmen im Gerichtsbezirk kann vom Präsidium ein richterlicher Notbereitschaftsdienst eingerichtet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Arbeitsgericht außerhalb der allgemeinen Gerichtsöffnungszeiten in Anspruch genommen werden könnte.

- a) Der vorbezeichnete Dienst ist während seiner Einrichtung zu leisten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr. In dieser Zeit müssen die nachstehend unter b) aufgeführten Kammerpräsidenten erreichbar sein und in diesem Zeitraum Eilsachen bearbeiten.
- b) Die Übernahme des Notbereitschaftsdienstes erfolgt im Turnus.

Die Dienste für die erste Kalenderwoche eines eingerichteten Notbereitschaftsdienstes im Geschäftsjahr übernimmt der Vorsitzende der Kammer 1, die Dienste für die zweite Kalenderwoche eines eingerichteten Notbereitschaftsdienstes im Geschäftsjahr übernimmt der Vorsitzende der Kammer 2, die Dienste für die dritte Kalenderwoche eines eingerichteten Notbereitschaftsdienstes im Geschäftsjahr übernimmt der Vorsitzende der Kammer 3, die Dienste für die vierte Kalenderwoche eines eingerichteten Notbereitschaftsdienstes im Geschäftsjahr übernimmt der Vorsitzende der Kammer 4.

Danach beginnt der Turnus für die weiteren Wochen eines eingerichteten Notfalldienstes erneut.

Ist der danach zuständige Notbereitschaftsvorsitzende verhindert, wird der in der Reihenfolge nachfolgende Vorsitzende unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Die Heranziehung ist bei der Verwaltungsgeschäftsstelle aktenkundig zu machen.

Die im Rahmen des Notbereitschaftsdienstes bearbeiteten Verfahren werden in der jeweiligen Verfahrensart auf den Turnus des Bearbeiters angerechnet.

IV. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01. 01. 2020 in Kraft.

Nordhausen, den 12. 12. 2019

Marx, DirArbG

Stritzke, RiArbG

Balk, RiArbG

Hollmann, RiArbG